Wien Donnerstag den 11. April 1872. V. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränum rations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Zum Enteignungsverfahren.

(Schluß.)

Der dritte Act in der Enteignung ist der Ausspruch, durch welchen nach festgestelltem Detailplan das Einzel-Eigenthum an dem bestimmten Gute wirklich aufgehoben und dem Unternehmer übertragen wird. Die beiden Rechtsverhältnisse, auf die es dabei ankommt, sind die Sicherung der Entschädigung und die Competenz zum Enteignungsspruch.

Was zunächst die Frage betrifft, ob die Entschädigung bereits geleistet sein muß, ehe die wirkliche Enteignung stattfindet, so war das erste Gefühl, das die Gesetzgebung bei der Entstehung der Enteignung als einer regelmäßigen Aufgabe hatte, daß die Leistung der Entschädigung der Enteignung voraufgehen müsse — die indemnité préalable der droits de l'homme. Das praktische Leben zeigte bald die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, während andererseits die völlige Sicherheit der wirklichen Entschädigung denn doch eine der Hauptbedingungen aller Enteignung bleiben muß. Das französische Recht entschied diese Frage in einer, wie wir glauben, nicht richtigen Weise. Es macht zunächst die Enteignung von der Entschädigung unabhängig, indem das Jugement d'expropriation der Detailplans-Genehmigung folgt und die Verwaltung nur die Pflicht hat, binnen sechs Monaten die Entschädigungsfrage zu Ende zu führen (T. V., Art. 55). Ist vorher die Entschädigung entschieden, so soll der Betrag vor der Besitzanweisung gezahlt werden (Art. 53). Natürlich hat das den Uebelstand, daß unter Umständen, wenn der Enteigner zahlungsunfähig wird, nachdem er schon Eigenthum erworben hat, der Enteignete auf einen Proceß mit ihm angewiesen ist. Das englische Recht schickt gleichfalls nicht bloß die Bestimmung der Entschädigungssumme, sondern auch die wirkliche Bezahlung derselben der Enteignung vorauf, und zwar mit derselben Bestimmung, wie das französische Recht, daß die Deposition bei verweigerter Annahme genüge. Nach der Lands-Clauses-Act haben die promoters zuerst den ganzen Betrag der Entschädigung in die Bank zu geben, nachdem man sich über dieselbe einig geworden oder dieselbe durch Schätzung festgestellt ist. Ist das geschehen, so soll die Bank einen Depositenschein mit der ausdrücklichen Erklärung geben, daß diese Summe zu dieser Entschädigung bestimmt sei. Dann soll der Eigenthümer oder sonst Berechtigte auf Aufforderung der Unternehmer das Grundstück denselben übergeben. Das continentale System der behördlichen Uebertragung ist entschieden besser, da es den Enteigner viel mehr vor Chikanen sichert.

Man muß festhalten, daß, wenn das Amt das Eigenthum kraft seiner Competenz aufhebt, es auch für die wirkliche Entschädigung zu haften hat; denn die ganze Enteignung, also auch die Entschädigung, gehören dem Verwaltungsrecht und nicht dem Privatrecht. Es ist daher Sache der Verwaltungsbehörde, sich für den entfallenden Betrag der Entschädigung sicher zu stellen und Sache des Enteigners, diese Sicherstellung zu leisten; sobald die erstere glaubt, daß die letztere genügt, kann sie auf eigene Verantwortung den Enteignungsspruch fällen und es dann darauf ankommen lassen, daß das Entschädigungsverfahren zu Ende geführt werde, womit dem Amte nicht das Recht beschränkt wird, auch eine höhere Sicherheit und andererseits auch gar keine besondere zu fordern, wenn es eben nur die Haftung für die Entschädigung übernimmt. Die Klarheit über diesen Punkt hängt jedoch wesentlich von der über den folgenden ab.

Mag nämlich über die Sicherheit oder Auszahlung der Entschädigung bestimmt sein, was da will, immer bleibt die Frage, welches Organ zum Ausspruch über die Enteignung competent sei und wie es bei derselben zu verfahren habe. Hier sind nun der französische, der englische und der deutsche Standpunkt wesentlich verschieden. Nach französischem Recht gibt zwar die Verwaltungsbehörde (der Préfet) ihr Arrêt über den Detailplan, aber die Aufhebung des Eigenthums, sowie die Uebertragung desselben an den Enteigner geschieht durch ein richterliches Urtheil; wenn aber das gefällt ist, wird wieder die Besitzanweisung von der politischen Behörde, dem Maire, vollzogen. Nach englischem Recht ist die Enteignung eigentlich mit dem Uebergeben der Entschädigung, beziehungsweise des bank bond, vollzogen, und der Eigner hat die Pflicht, den Besitz zu übertragen. Der Enteigner steht damit in der Lage eines jeden andern Käufers. Es ist seine Sache, auf Grundlage der Lands Clauses Act den Besitz zu erstreiten; die Behörde hat mit diesem seinem Privatrecht gar nichts weiter zu thun.

Die Gefahren dieses Princips liegen auf der Hand. Nach deutschen Begriffen dagegen spricht die Verwaltungsbehörde die Enteignung aus, ohne Intervention des Gerichts, das nur bei den Entschädigungen thätig wird, und übergibt mit dem Eigenthum auch den Besitz — letzteren meist, wenn die Entschädigungssumme gezahlt ist.

In Preußen enthält der Enteignungsspruch zugleich die Enteignung und die Besitzeinweisung durch die Bezirksregierung. Nach österreichischem Recht ist dasselbe der Fall, nur wird das Recht des Eigenthums und des Besitzes hier vielfach durch den sogenannten Patentarbesitz normirt, indem erst die Eintragung in das Grundbuch das volle Eigenthum gibt, was namentlich bei Eisenbahn-Parcellen oft geradezu unthunlich wird. Man hilft sich, indem man das Enteignungsurtheil in das Grundbuch eintragen läßt, ohne eine grundbücherliche Zuschreibung der enteigneten Parcellen in die meistens gar nicht existirenden Folien der Bahnen zu fordern. Nach schweizerischem Recht verliert der Eigenthümer sofort das Recht auch auf den Besitz, sowie die Behörde den Enteignungsspruch gethan. Endlich folgt aus dem ganzen Wesen des Enteignungsverfahrens, daß das für den Enteigner auf diese Weise gewonnene Recht zugleich einer bestimmten, der Enteignung speciell zukommenden Verjährung unterworfen sein muß, wohl zu unterscheiden von der Verjährung der Ansprüche auf Entschädigung. Denn die Grundlage der Enteignung ist doch der in der Unternehmung bezweckte öffentliche Nutzen; wird er nicht hergestellt und unterbleibt die Unternehmung, so verliert der Unternehmer mit dem Rechtsgrunde sein Recht, der Enteignungsspruch ist aufgehoben und die Wiederenteignung tritt ein. Die Gesetzgebung sollte daher eine Frist als Maximum bestimmen; die in der Genehmigung enthaltene Verordnung muß das Recht haben, nach der Natur des Unternehmens diese Frist auch zu verkürzen. In ganz gleicher Weise fällt mit dem Wegfalle des Unternehmens überhaupt auch das Recht der Enteignung weg und die bereits enteigneten Güter können von dem Enteigneten zurückgefordert werden unter Bestimmung des Werthes durch die Organe der Entschädigung; nach französischem Recht darf die Summe für die Wiederenteignung nie größer sein, als die der Entschädigung bei der Enteignung. Warum das letztere daher wieder den Begriff des Rückkaufes aufsucht, ist nicht abzusehen; hier so wenig wie bei der Enteignung findet überhaupt ein Kaufvertrag statt, sondern eine Action der Verwaltung mit Verwaltungsrecht.

Was das Entschädigungsverfahren und sein Recht anbelangt, so ist mehrfach, namentlich von Mittermaier, der Ausspruch gethan, daß die Entschädigungsfrage die schwierigste im ganzen Enteignungswesen sei. Das ist in der Praxis allerdings der Fall; für die Wissenschaft scheint sie jedoch ziemlich einfach.

Die Aufgabe der Entschädigung ist es nämlich, dem Enteigneten den Werth des enteigneten Gutes zurückzugeben. Diese Aufgabe ist ohne Zweifel nicht bloß eine Angelegenheit, sondern auch eine Pflicht der Verwaltung und das erste Rechtsprincip der Entschädigung sollte daher darin bestehen, daß die Verwaltung, welche ihrerseits durch ihren Spruch das Eigenthum nimmt, auch für die Entschädigung nach bürgerlichem Recht zu haften habe. Es ist durchaus kein Grund denkbar, welcher politisch oder juristisch dieser ersten Forderung des Einzelrechts gegenüber der Enteignung entgegenstände. In der That bilden alle einzelnen Bestimmungen des Entschädigungsverfahrens die Anerkennung dieses Princips und seiner praktischen Ausführung im Einzelnen; es müßte daher auch mit Recht gefordert werden, daß die Gesetze diese Verpflichtung ausdrücklich anerkennen. Es ist ein, wenn auch mehr principieller Mangel dieser ganzen Gesetzgebung, daß dies nicht geschieht, sondern daß die Entschädigung mehr den Charakter eines durch die Verwaltung vermittelten Kaufpreises hat. Das widerspricht eben so sehr dem Wesen der Enteignung, als die Verwendung des Gerichts dem Principe des Entschädigungsverfahrens. Aber auch die Literatur hat diesen Standpunkt nicht hervorgehoben, sondern sich fast ausschließlich auf die juristische Seite der Frage gestellt. Der Grund davon ist der Mangel an richtigem Verständniß der Verwaltung gegenüber der Rechtspflege. Vielleicht daß die folgende Auffassung hier zu einem richtigeren Standpunkt führt.

Gewiß ist nämlich, daß das obige Princip, wenigstens indirect, insoweit nirgends bezweifelt wird, als kein Enteignungsrecht das Entschädigungsverfahren ganz den Einzelnen überläßt, und daß andererseits die Frage nach dem amtlichen Entschädigungsverfahren genau wie jede Verwaltungsmaßregel erst da eintritt, wo die Entschädigung durch gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Das allgemeinste Rechtsprincip aller Entschädigung ist daher der Grundsatz, daß das amtliche Entschädigungsverfahren erst als subsidiäres Verfahren einzutreten hat, daß aber in diesem Falle das Amt auch zur Einleitung, Ordnung und Beendigung desselben verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung nun ist es, aus der das System des Entschädigungsverfahrens hervorgeht. Dasselbe nämlich bezieht sich ausschließlich auf den Werth und sein Eigenthum, während das Enteignungsverfahren sich auf das Gut bezog, und kann somit immer erst dann eintreten, wenn über das letztere entschieden ist. Seine Aufgabe ist es, zuerst den Werth festzustellen und ihn dann dem Berechtigten zu übergeben. In diesen zwei einfachen Theilen verläuft das ganze Entschädigungsverfahren.

1. Die Feststellung der Entschädigung. Die Feststellung der Entschädigung als erste Aufgabe der Verwaltung beruht auf drei Punkten. Zuerst muß bestimmt sein, welches Organ den Werth des enteigneten Gutes bestimmen soll; dann müssen die Regeln, nach welchen diese Werthbestimmung stattzufinden hat, festgestellt werden; endlich muß der Entschädigungsspruch in Rechtskraft erwachsen.

a) Was zuerst das competente Organ betrifft, so muß man davon ausgehen, daß es nur die Aufgabe dieses Organes ist und sein soll, den Werth des enteigneten Objectes festzustellen. Die Vorstellung, daß dies oder gar das ganze Entschädigungsverfahren „ganz entschieden vor die Gerichte gehöre, da es sich hier nicht mehr um Zweckmäßigkeit, sondern um Rechtsfragen handle", wie Häberlin S. 213 meint, ist entschieden falsch und zugleich unklar, denn die obige Bestimmung des Werthes ist weder eine Sache der Zweckmäßigkeit, noch eine Rechtsfrage. Die Function des Gerichts ist auch hier eine ganz andere. Für die Bestimmung des Organs aber gelten zwei Systeme. Das eine läßt die beeideten Schätzer von der Behörde bestimmen, das andere setzt eigene Geschworene dafür ein. Jenes ist das deutsche, das bereits im preußischen Landrecht a. a. O. aufgestellt und in dem preußischen Eisenbahngesetz von 1838 genauer, wenn auch nur für Eisenbahnen, wiederholt worden ist; eben dasselbe gilt in Oesterreich; im Grunde gehört auch das schweizerische Verfahren dahin, da nach dem Schweizer Expropriationsgesetz das Bundesgericht einen, der Bundesrath den zweiten, die Cantonalregierung den dritten „Experten" ernennt; nur ist dabei der Grundsatz nachahmenswerth, daß diese Experten Sachverständige und Gemeindemitglieder herbeiziehen können. Das französische System dagegen hat bekanntlich das System der Entschädigungsgeschworenen durchgeführt.

b) Schwieriger ist die Frage, nach welchen Regeln dies Schätzungsorgan vorzugehen hat. Es ist selbstverständlich, daß jedem Organ die Elemente und Acten zum Zwecke der Schätzung vorgelegt werden müssen. Fraglich sind eigentlich nur zwei Punkte. Erstlich handelt es sich darum, was als Gegenstand der Schätzung aufgenommen werden soll; namentlich ob das Schätzungsorgan über den Verkehrswerth des Gutes hinausgehen und als Gegenstand der Entschädigung auch die Nachtheile, welche die Enteignung indirect bringt, oder die möglichen künftigen Vortheile gelten dürfen. Es ist nun wohl kaum zweifelhaft, daß die ersteren nicht ausgeschlossen werden dürfen, während die letzteren nicht aufgenommen werden können; denn die Schätzung soll den Werth bestimmen, den das enteignete Gut in seiner Qualität als Theil des wirthschaftlichen Ganzen nachweisbar besitzt, dem es angehört.

2. Das Auszahlungsverfahren. Bei dem Auszahlungsverfahren handelt es sich zunächst um das Organ, und dann um die Form der Auszahlung.

Das natürliche Organ der Auszahlung ist selbstverständlich dasselbe, welches für die richtig geschehene Auszahlung haftet, die Behörde. Es ist ihre Sache, die Entschädigungssummen zu empfangen und sie dem Berechtigten zu übergeben. Es ist auch ihre Sache, die Identität des letzteren zu bestimmen, da sie eben haften muß. Sie kann eben deßhalb die Auszahlung verweigern, aber kann wieder dafür gerichtlich belangt werden. Wozu hier eine Intervention des Gerichts dienen soll, ist nicht abzusehen, um so weniger, als die Enteigneten in dem Enteignungsverfahren eben durch die Behörde festgestellt werden.

Was schließlich die Form der Auszahlung betrifft, so muß als Regel gelten, daß mit der erwachsenen Rechtskraft des Entschädigungsspruches auch die Auszahlung fällig ist. Fraglich ist z. B. in Preußen, ob bei der Auszahlung auf dritte Gläubiger Rücksicht zu nehmen sei. Dies ist offenbar nur in dem Falle denkbar, wo das Recht des Gläubigers mit dem bestimmten Gute in Verbindung steht, namentlich also bei Pfandgläubigern. Hier sind zwei Fälle möglich. Der erste und einfachste ist der, daß das ganze belastete Gut enteignet wird. Die Grundlage des Verfahrens in diesem Falle ist einfach; sie besteht darin, daß die ganze Hypothek als gekündigt gilt und mit der Ent-

schädigungssumme ausgezahlt wird. Das ist so lange einfach, als die letztere die erstere deckt. Wo dies nicht der Fall ist, fordern Einige die Subhastation, Andere erklären sich jedoch mit vollem Recht gegen dieselbe, da die Subhastation die Enteigner zwingen würde, jede Summe zu zahlen, das ist die Enteignung selbst um ihren Charakter zu bringen. In der That ist das Pfandrecht als Eigenthum des Werthes substanzlos, wo der Werth aufhört; und derselbe hört auf, wo die Schätzung endet. Der zweite Fall ist jedoch der, wo nur ein Theil eines Gutes enteignet wird, auf dem eine Hypothek im Ganzen haftet. Es gibt dafür kaum einen anderen und einfacheren Weg, als die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die Hypothekengläubiger von der Enteignung so wie von der Entschädigungssumme verständigt werden, und daß zugleich den Schätzungsorganen aufgetragen wird, zu bestimmen, ob und in wie weit durch die theilweise Enteignung der Werth des ganzen Gutes so viel leidet, daß die intabulirte Pfandschuld damit angegriffen wird. Wo ein solcher Fall vorkommt, ist dies eine von den Fragen, über welche sich die Schätzungsorgane speciell zu äußern haben. Aeußern sie sich bejahend, so wird der Hypothekengläubiger von diesem Spruch vom Amte verständigt, mit dem Bedeuten, daß er den betreffenden Betrag gegen Quittung in Empfang nehmen könne. Diese Quittung wird dem Grundbuch beigelegt und die Schuld um diesen Betrag vermindert erklärt. Auf diesem Wege ist jedes Recht und jedes Interesse gesichert.

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall der Beschwerde eines Bezirksausschusses gegen die Ablehnung seines Ansuchens auf Auflösung einer Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß in U. stellte an die Statthalterei die Bitte, dieselbe möge die Gemeindevertretung in K. wegen Vernachlässigung und grober Verletzung ihrer Pflichten bei Verwaltung des Gemeindevermögens auflösen. Es wurde hiebei unter anderen Klagen angeführt, daß die ganze Gemeindevertretung die Existenz von Gemeinderechnungen negire, daß nach vorgelegten Protokollen die Licitation von Gemeindegrundstücken nicht nach dem Gesetze vorgenommen und auch der Erlös derselben nicht als Stammvermögen der Gemeinde behandelt worden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft befürwortete die Auflösung der Gemeindevertretung und bemerkte, daß dem Gemeindevorstande eine Vernachlässigung der Pflichten im übertragenen Wirkungskreise nicht zur Last falle.

Die Statthalterei lehnte das Ansuchen des Bezirksausschusses in U. um Auflösung der Gemeindevertretung in K. ab, nachdem wohl der Gemeindevorstand wiederholten Aufforderungen des Bezirksausschusses nicht nachgekommen sei, die gegen den Gemeinde-Ausschuß erhobenen Anschuldigungen aber wegen willkürlicher gesetzwidriger Gebahrung mit dem Gemeindevermögen bei Abgang der erforderlichen Documente nicht sichergestellt erscheinen, übrigens dem Gemeindevorstande keine Vernachlässigung der Pflichten im übertragenen Wirkungskreise zur Last falle.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirte der Bezirksausschuß von U. an das Ministerium, indem er betonte, daß sich aus den Acten allerdings der Beweis ergebe, daß der Gemeinde-Ausschuß seine Pflichten vernachlässigt habe, und daß die Statthalterei-Entscheidung die Anordnung des § 96 der Gemeindeordnung *) illusorisch mache.

Das Ministerium des Innern hat unterm 9. März 1872, Z. 2971, entschieden, „daß es keinen Anlaß finde, in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung, womit die Auflösung der Gemeindevertretung abgelehnt worden ist, eine Aenderung eintreten zu lassen".

*) „Die Bezirksvertretung überwacht die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten." Entspricht Art. XVIII, Alin. 2, a) des Gesetzes vom 5. März 1862.

Anmerkung des Einsenders:

Eine Minorität des Ministerialgremiums gab bei vorstehendem Falle der für die Frage der Ausdehnung des Beschwerderechts in Verwaltungsangelegenheiten beachtenswerthen Meinung Ausdruck, daß eine Beschwerde in der Richtung, daß eine Gemeindevertretung von der Behörde nicht aufgelöst wurde, überhaupt als unzulässig erscheine, nachdem das der Staatsverwaltung eingeräumte Recht zur Auflösung der Gemeindevertretungen nach dem Gesetze an keine Vorbedingungen geknüpft und vielmehr dessen Handhabung dem freien Ermessen der Regierung anheimgestellt ist, somit außer dem im § 106, Abs. 2 (Normirung des Recursrechtes der Gemeinde gegen die von der Statthalterei verfügte Auflösung einer Gemeindevertretung, Art. XVI, Alin. 3 des Gesetzes vom 5. März 1862) vorgedachten Falle Niemanden ein Beschwerderecht gegen die diesfälligen Schlußfassungen des competenten Regierungsorganes eingeräumt werden könne. Km.

Erwerb- und Einkommensteuerrückstände, sowie Zuschläge zu denselben haben nur rücksichtlich jener Effecten, von welchen diese Steuern zu entrichten waren, ein gesetzliches Pfandrecht und kein Vorrecht vor früheren Pfandgläubigern des Steuerpflichtigen.

In der Execution des Abraham T. wieder Tobias F. puncto 610 fl. hat das k. k. Landesgericht Brünn auf den Erlös der für den Exequenten unterm 16. und 25. Februar 1870 pfandweise beschriebenen Effecten die Forderung des Aerars aus den Steuerausweisen vom 29. März 1870 pr. 229 fl. 34½ kr. und vom 15. Jänner 1871 pr. 164 fl. 15½ kr. als Vorzugspost gewiesen, weil nach diesen Steuerausweisen die in Frage stehenden Erwerb- und Einkommensteuerrückstände für die Jahre 1869, 1870 und 1871 aushaften, nach § 18 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 539, endlich den Hofdecreten vom 15. April und 16. September 1825, Nr. 2089 und 2132, und vom 4. November 1831, Nr. 2533 J. G. S., dreijährige Steuerrückstände in Rücksicht des Gutes, auf welchem sie ein Pfandrecht erworben haben, ein Vorrecht vor allen Gläubigern genießen und laut des Protokolles, respective der Pfandrechtsanmerkung vom 16. April 1870 und 13. März 1871 offenbar noch vor der erfolgten Feilbietung das k. k. Aerar für obige Forderung ein Pfandrecht auf die veräußerten Effecten erworben hat.

Das k. k. mährisch-schlesische Oberlandesgericht änderte über Recurs des Exequenten die erstrichterliche Liquidationserledigung dahin ab, daß die obigen Forderungen des k. k. Aerars in der ihnen nach dem Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes für dieselben zukommenden Rangordnung auf den Meistbot gewiesen wurden, und der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. Jänner 1872, Z. 23, dem dagegen ergriffenen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur keine Folge zu geben befunden.

Gründe:

Im vorliegenden Falle handelt es sich zunächst um Rückstände an Erwerb- und Einkommensteuer, daher um Personalsteuern. In Beziehung auf die Erwerbsteuer ordnet nun der § 18 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 an, daß die Rückstände mit Militärexecution und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereinzubringen sind; und es werden nur in Concursfällen dem Aerar rücksichtlich der Erwerbsteuer jene Rechte vorbehalten, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern zukommen.

Hieraus und insbesondere aus der Anordnung, daß die Erwerbsteuerrückstände durch vorläufige Pfändung und Feilbietung der Fahrnisse des Schuldners hereinzubringen sind, ergibt sich, daß den Erwerbsteuerrückständen ein gesetzliches Pfandrecht auf die Mobilien des Steuerpflichtigen nicht zusteht.

Betreffend aber die Einkommensteuer, so ist auch dieser in dem § 31 des Patentes vom 29. October 1849 ein gesetzliches Pfandrecht auf die Fahrnisse des Steuerpflichtigen nicht eingeräumt, sondern dieselbe wird nur in Beziehung auf die Einbringung den übrigen directen Steuern gleichgestellt.

Die Handelskammerbeiträge und die Polizei-Umlagen, welche auch theilweise in den oben bezogenen Steuerausweisen vorkommen,

stellen sich aber als bloße Zuschläge zu den in Frage stehenden Personalsteuern dar und genießen kein größeres Vorrecht als diese selbst.

Nachdem nun gemäß der ausdrücklichen Anordnung des Hofdecretes vom 16. September 1825, Nr. 2132 J. G. S., Rückstände an landesfürstlichen Steuern ein gesetzliches Pfandrecht nur rücksichtlich desjenigen Gutes genießen, von dem diese Steuern hätten entrichtet werden sollen, und nur diesen Rückständen auch außerhalb des Concurses, sohin bei einer Separatexecution ein Vorrecht vor den übrigen Pfandgläubigern eingeräumt erscheint, wogegen nach Absatz 3 dieses Hofdecretes auf andere, wenngleich im Falle einer allgemeinen Concursverhandlung privilegirte, aber mit keinem gesetzlichen Pfandrechte auf ein einzelnes Gut versehene Forderungen bei der Vertheilung des Kaufschillings für ein außer dem Concurse versteigertes Gut dieses Vorrecht nicht auszudehnen ist, so stellt sich die angefochtene obergerichtliche Erledigung als vollkommen gerechtfertigt dar und dies um so mehr, als auch im § 38 der Concursordnung vom 25. December 1868 den Personalsteuern in Beziehung auf unbewegliche Güter ein gesetzliches Vorzugsrecht vor den Pfandforderungen nicht eingeräumt erscheint.
G. H.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1872, Z. 4110, betreffend Vorsichten bei Ertheilung von Auslandspässen und Lebensbestätigungen an Militärinvaliden, welche im Genusse von Versorgungsgebühren sich befinden.

Laut einer Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen wegen Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht bei Ausfolgung von Auslandspässen an im Genusse von Versorgungsgebühren stehende Militärinvaliden, dann bei Ertheilung von Bestätigungen über Leben und Aufenthalt solcher Personen Ungebühren entstanden sind, wegen deren Hereinbringung in der Regel weitwendige Verhandlungen eingeleitet werden mußten, die aus dem Grunde größtentheils resultatlos blieben und schließlich zum Nachtheile des Aerars eine Bedeckung nicht zur Folge hatten, weil einerseits die Feststellung der eigentlich Schuldtragenden mit großen Schwierigkeiten verbunden war, andererseits aber in den meisten Fällen die Mittellosigkeit der Betreffenden eine Ersatzleistung unmöglich machte.

Es ist daher künftig von Seite der competenten politischen Verwaltungsbehörden bei Ausfertigung von Auslandspässen dem Umstande eine entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, ob der betreffende Paßwerber nicht in einem Aerarial-Genusse steht, dessen Bezug nur im Inlande gestattet ist, worüber die zur Mitwirkung bei der Evidenzhaltung der Invaliden berufenen Heimatsgemeinden die Daten zu liefern haben.

Die Behörden haben ferner in dem Falle, als sie für einen im Aerarial-Versorgungsgenusse stehenden Militärinvaliden einen Auslandspaß ausstellen, hievon nicht nur dessen Gemeindevorstand und Seelsorger, sondern auch das betreffende Ergänzungsbezirks-Commando als die zur Evidenzhaltung der Militärinvaliden bestimmte Militärbehörde, endlich jenes Steueramt zu verständigen, an welches der mit einem Auslandspasse Betheilte bis dahin mit seinem Gebührenbezuge gewiesen war.

Endlich haben die Gemeindevorstände und Seelsorger unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Aufenthalt zu ertheilen, welche notorisch am Leben sind und sich thatsächlich in der Gemeinde, beziehungsweise im Pfarrbezirke aufhalten.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe des Ministeriums des Aeußern, Geheimrath Ludwig Freiherrn v. Biegeleben anläßlich der Pensionirung desselben den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben eine beim gemeinsamen Ministerium des Aeußern erledigte systemisirte Hof- und Ministerialrathsstelle dem bisher mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes in der Präsidialsection dieses Ministeriums verwendeten Ernst v. Teschenberg verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Sectionsrath Dr. Karl Jelinek taxfrei den Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß den Finanzlandesdirectoren Joseph Ritter v. Marcher in Graz, Joseph Curter v. Breinlstein in Innsbruck und Ferd. Ritter v. Litzelhofer in Brünn bei deren Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Finanzministerium Hugo Pramberger zum Vicepräsidenten der Finanzlandesdirection in Prag, ferner den Hofrath der Finanzlandesdirection in Prag Mathias Raisky zum Finanzlandesdirector in Mähren, dann den Sectionsrath im Finanzministerium Franz Korab und den ersten Oberfinanzrath der Finanzlandesdirection in Innsbruck Johann Berreiter zu Finanzlandesdirectoren mit Titel und Charakter von Ministerialräthen, ersteren für Steiermark, letzteren für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzdirector in Salzburg, Oberfinanzrath Gustav Ritter Otto v. Ottenfeld zum Hofrathe bei der Finanzlandesdirection in Prag ernannt und den Oberfinanzräthen und Finanzdirectoren Karl v. Tarnóczy in Klagenfurt und Karl Wessely in Troppau den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Dr. Ottokar Weingartner Edlen v. Münzberg den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dann dem Leiter der Hilfsämter der Präsidialkanzlei, Adjuncten Victor Reuterer den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors, beiden mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs bekleideten Statthaltereiconcipisten Friedrich Kmoch zum Ministerialsecretär II. Cl. im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Dr. Ferdinand Daubrawa in Mährisch-Neustadt und dem Bürgermeister Andreas Stock zu Dutovlje im Küstenlande das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Grubenvorsteher Michael Koch der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Regierungsconcipisten in Salzburg Robert Ritter v. Raab zum Bezirkshauptmanne II. Cl. in Oberösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat dem Conceptsadjuncten im Handelsministerium Johann Karl Ritter v. Obentraut eine Ministerialconcipistenstelle in diesem Ministerium verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die neu systemisirte Scriptorstelle an der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt dem Amanuensis an der k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck Dr. Ludwig v. Hörmann verliehen und den Amanuensis der Studienbibliothek in Klagenfurt Johann Hausmann in gleicher Eigenschaft an die Universitätsbibliothek in Innsbruck übersetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Graz neu systemisirte Amanuensisstelle dem Amanuensis an der landschaftlichen Joanneums-Bibliothek Mathias Klammer verliehen.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle I. Cl. für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich mit 800 fl. Jahresgehalt, eventuell eine Adjunctenstelle II. Cl. mit 700 fl. und eine Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 73).

Verwaltersstelle des niederösterr. Finanz-Landes-Oekonomates in Wien mit 1200 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Quartiergeld eventuell eine Controlors- oder Officialsstelle mit 1000 fl., beziehungsweise 700 fl. und 200 fl., resp. 150 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 73).

Ingenieursstelle, provis., mit 1000 fl. Gehalt; Bauadjunctenstelle, provis., mit 700 fl. Gehalt und Baupracticantenstelle, provis., mit 400 fl. Adjutum — für Dalmatien, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 75).

Conceptsadjunctenstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei mit 600 fl. Gehalt, eventuell mit 500 fl. oder 400 fl., bis 20. April. (Amtsblatt Nr. 75).

Mehrere Amtsassistentenstellen bei den Gefällen-Oberämtern in Wien mit 600 fl., beziehungsweise 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 20. April. (Amtsblatt Nr. 76).

Bau-Adjunctenstelle I. Cl. für Salzburg mit 800 fl. Jahresgehalt, eventuell Bau-Adjunctenstelle II. Cl. mit 700 fl. Gehalt und eine Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 25. April. (Amtsblatt Nr. 76).

Mehrere Rechnungsofficialsstellen III. Cl. im Bereiche der k. k. Finanzlandesdirection in Wien, und zwar: Eine Stelle mit 600 fl., eventuell drei Stellen mit 500 fl. Gehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 150 fl. Quartiergeld, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 77.)

101 Dienstesstellen im neuen Organismus der k. k. Verzehrungssteuer-Linienämter Wiens, und zwar:

zwei Obereinnehmersstellen III. Cl. mit 1400 fl. jährlich und dem Genusse eines Naturalquartiers, eventuell einem Quartiergelde von 250 fl.;

sechs Gefällen-Hauptamts-Einnehmersstellen I. Cl. mit 1100 fl. Gehalt jährlich;

fünf Gefällen-Hauptamts-Einnehmersstellen II. Cl. mit 1000 fl. Gehalt jährlich;

drei Gefällen-Hauptamts-Einnehmersstellen III. Cl. mit 900 fl. Gehalt;

zwei Oberamts-Controlorsstellen III. Cl. mit 1200 fl. Gehalt;

sieben Gefällen-Hauptamts-Controlorsstellen I. Cl. mit 1000 fl. Gehalt;

fünf Gefällen-Hauptamts-Controlorsstellen II. Cl. mit 900 fl. Gehalt;

drei Gefällen-Hauptamts-Controlorsstellen III. Cl. mit 800 fl. Gehalt;

sämmtliche Stellen mit Naturalquartier, eventuell 200 fl. Quartiergeld;

29 Amtsofficialsstellen mit 800 fl. Gehalt jährlich;

29 Amtsofficialsstellen mit 700 fl. Gehalt jährlich, beide letztere Kategorien mit Naturalquartier, eventuell mit dem Quartiergelde von 150 fl.;

fünf Amtsassistentenstellen mit 600 fl. Gehalt und

fünf Amtsassistentenstellen mit 500 fl. Gehalt, beide Kategorien mit Naturalquartier oder Quartiergeld pr. 120 fl., bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Statthaltereiconcipistenstelle, provis., in Oberösterreich mit 800 fl. jährlich, eventuell eine Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt, bis 16. April. (Amtsblatt Nr. 78.)

Bezirkshauptmannsstelle I. Cl. in Kärnten mit 1800 fl. oder 2000 fl. Gehalt, eventuell eine II. Cl. mit 1600 fl. Gehalt, ferner eine provis. Concipisten-, eventuell Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Ingenieursstelle, landschaftliche, in Tirol mit 100 fl. Monatsgehalt, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Bezirkssecretärsstelle in Kärnten mit 600 fl. Gehalt, bis 15. April. (Amtsblatt Nr. 78.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.